

Bebauungsplan

„Beim Kreuz – 5. Änderung“

(Kindergarten am Reiterplatz)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de

28. März 2023

1 Anlass und Vorgehen

Auf dem Reiterplatz an der Ernst-Wilhelm-Sachs-Str. ist der Neubau eines Kindergartens geplant. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 1,6 ha. Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet.

Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurde die von der Planung betroffene Fläche hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) - untersucht.

Übersichtsbegehungen erfolgten an trockenen und windstillen Tagen am 12.08.22 (sonnig, ca. 25°C) und am 17.03.23 (wolkig, ca. 14°C).



Abb. 1 Luftbild und Bebauungskonzept (Quelle: Stadt Hockenheim)

2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt auf dem Reiterplatz östlich der Innenstadt in der bebauten Ortslage zwischen Ernst-Wilhelm-Sachs-Str., Kastanienallee und dem Friedhof. Es ist ca. 1,6 ha groß, umfasst Teilflächen der Flst.-Nr. 3392,3373/2 und 326/1 und liegt im Naturraum 223 Hardtebenen.

Das Plangebiet unterliegt einer sehr intensiven Nutzung als Parkplatz bei Veranstaltungen des Hockenheimrings, Festwiese, Spielfläche, Bolzplatz und Hundeauslauf. Es wird stark von Anwohnern aufgesucht, ist mit Hundekot übersät und es besteht eine Lärmbelastung durch den benachbarten Hockenheimring.

Der Boden ist stark verdichtet. Dementsprechend ist ein ausgeprägter Trittrrasen vorhanden, auf Teilflächen auch Schotterrasen, Splitt, Schotter und ein Fußpfad. Der Bewuchs ist spärlich und lückig (Gemüse Portulak, weißer Gänsefuß, Spitz-Wegerich). Kleinflächig sind offene Sand-Kies-Bereiche vorhanden.

Im Süden liegt die Kastanienallee und im Westen eine Baumreihe aus Platanen. Die Bäume sind im städtischen Baumkataster erfasst. Abgesehen von den randlichen Baumreihen sind keine Gehölze vorhanden.

Die naturschutzfachliche Bedeutung des Plangebietes ist sehr gering. Schutzgebiete oder schutzwürdige Biotop sind nicht vorhanden.





3 Ergebnisse

Auf der überplanten Wiesenfläche sind aktuell keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten vorhanden.

Die geplante Bebauung ist artenschutzrechtlich unbedenklich und berührt keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wenn die Bäume im Westen und Süden erhalten bleiben, so wie dies im Bebauungskonzept vorgesehen ist.

Artenschutzrelevante Störwirkungen auf angrenzende Bereiche (außerhalb des Plangebietes), z. B. durch Beleuchtung oder Lärm, sind durch die geplante Neubebauung nicht zu erwarten.

Die gehölzfreien Bauflächen bieten keine Nistmöglichkeiten und Lebensräume für **Vögel**, auch nicht für Bodenbrüter. Das Plangebiet stellt auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel dar.

Auf den Eingriffsflächen sind keine Vegetationsbestände vorhanden, die von **Fledermäusen** als Quartier genutzt werden können. Eine Beeinträchtigung potenzieller angrenzender Fledermausvorkommen ist nicht zu erwarten. Jagdhabitats sind weiterhin erreichbar. Die Bäume im Westen und Süden werden erhalten. Potenzielle Baumquartiere und Flugwege werden somit nicht beeinträchtigt.

Vorkommen von **Eidechsen** sind im Plangebiet aufgrund des Flächenzustands und der Nutzung auszuschließen.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten, wie z. B. Schmetterlinge sind aufgrund der Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, des Mangels geeigneter Habitats und Strukturen oder fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet auszuschließen. Gleiches gilt für Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten.

4 Fazit und Empfehlung

Durch den geplanten Kindergarten auf dem Reiterplatz in Hockenheim sind keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

Eine insektenfreundliche Beleuchtung mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und Abschaltung wird empfohlen. Ebenso der Verzicht auf großflächige Glasfronten sowie auf große, glatte Fassadenelemente und Fensterflächen.

Gemäß § 21a NatSchG sind Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und Gartenflächen vorwiegend zu begrünen. Schottergärten sind nicht zulässig. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

Altlußheim, den 28.03.2023

Thomas Senn
Dipl.-Ing., Landschaftsplaner

 **ZIEGER-MACHAUER**
Landschaft • Freiraum • Umwelt

Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de